

RS Vwgh 1969/9/15 1566/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1969

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 litb;

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Wurde ein unzuständigerweise ergangener vorinstanzlicher Bescheid von der Berufungsbehörde aufgehoben, so hat sie hinsichtlich eines durch die Aufhebung wieder unerledigten Antrages sinngemäß nach § 6 AVG 1950 vorzugehen. Trifft sie, obwohl selbst unzuständig, eine zurückweisende Entscheidung hinsichtlich des Antrages, statt ihn an die zuständige Stelle zu leiten, handelt sie außerhalb ihrer Zuständigkeit. Wurde ein unzuständigerweise ergangener vorinstanzlicher Bescheid von der Berufungsbehörde aufgehoben, so hat sie hinsichtlich eines durch die Aufhebung wieder unerledigten Antrages sinngemäß nach Paragraph 6, AVG 1950 vorzugehen. Trifft sie, obwohl selbst unzuständig, eine zurückweisende Entscheidung hinsichtlich des Antrages, statt ihn an die zuständige Stelle zu leiten, handelt sie außerhalb ihrer Zuständigkeit.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen Zurückweisung wegen Unzuständigkeit Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968001566.X02

Im RIS seit

06.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at